

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/276 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ursprungskennzeichnung bei bestimmten Textil- und Bekleidungswaren

»EG-Dok. 10239/80«

A. Problem

Einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben Vorschriften über die Ursprungskennzeichnung bei bestimmten Textil- und Bekleidungswaren erlassen oder in Aussicht genommen, die von Staat zu Staat unterschiedlich sind und somit das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes behindern.

B. Lösung

Der Kommissionsvorschlag sieht harmonisierte Regeln zur Ursprungskennzeichnung dieser Waren auf der Stufe des Verkaufs an den Endverbraucher vor.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Bundesregierung zu ersuchen,

1. den Vorschlag der Kommission abzulehnen;
2. die Kommission aufzufordern, gegen die Mitgliedstaaten vor dem Europäischen Gerichtshof vorzugehen, wenn sie Bestimmungen über die Ursprungskennzeichnung in einer Form verabschieden, die zu innergemeinschaftlichen Handelshemmnissen führen könnten;
3. sich auch in bilateralen Verhandlungen dafür einzusetzen, daß andere Mitgliedstaaten von einer Ursprungskennzeichnung Abstand nehmen, die den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft zu hemmen geeignet sind.

Bonn, den 16. Juni 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	Dr. Schwörer
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer**I.**

Der Vorschlag für die Richtlinie — Drucksache 9/276 — ist mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der EG vom 7. Oktober 1980 dem Präsidenten des Rats der EG übermittelt und dem Deutschen Bundestag gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Römischen Verträgen vom 27. Juli 1957 am 29. Oktober 1980 durch den Chef des Bundeskanzleramtes zugeleitet worden. Durch Sammeliste vom 11. Dezember 1980 in Drucksache 9/37 (Nr. 36) ist der Richtlinienvorschlag dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag in seiner 13. Sitzung am 16. Juni 1981 beraten.

II.

Der Kommissionsvorschlag soll der Angleichung einzelstaatlicher Vorschriften über die Ursprungskennzeichnung der im Anhang zu diesem Entwurf angeführten Textil- und Bekleidungswaren dienen. Aus der Richtlinie soll jedoch den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung erwachsen, die Ursprungskennzeichnung zwingend vorzuschreiben. Wenn es in einzelnen Ländern zu einer Ursprungskennzeichnungspflicht kommt, dann soll sie nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Diese Angleichung ist aus der Sicht der Kommission erforderlich, um Hemmnisse für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen, die durch unterschiedliche nationale Ursprungskennzeichenregelungen entstehen könnten. Die Ursprungskennzeichnung soll nach dem Entwurf auf der Stufe des Endverbrauchs nach glei-

chen Kriterien erfolgen, wobei bei Produkten mit EG-Ursprungsland die Angabe „hergestellt in der EG“, die durch den Namen des Mitgliedstaates ergänzt oder ersetzt werden kann, verwendet werden muß, während bei Waren mit Nicht-EG-Ursprungsland dieses Land konkret anzugeben ist.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat starke Bedenken, daß die von der Kommission vorgeschlagene Ursprungskennzeichnungspflicht dem Verbraucherschutz dient. Der Ausschuß ist der Meinung, daß andere Kriterien wie modische Aktualität, Passform, Verarbeitung, Marke des Herstellers und nicht zuletzt der Preis zur Kaufentscheidung des Verbrauchers herangezogen werden. Die Ursprungskennzeichnung ist nach Meinung des Ausschusses allenfalls geeignet, eine Emotionalisierung des Verbrauchers bei seiner Kaufentscheidung zu bewirken. Deshalb ist nach einmütiger Auffassung des Ausschusses nicht die Harmonisierung der Ursprungskennzeichnung innerhalb der Gemeinschaft der richtige Ansatz zur Lösung der Probleme des Gemeinsamen Marktes, die durch die Ursprungskennzeichnungspflicht in einigen Mitgliedstaaten entstanden sind. Vielmehr kann nur die Abschaffung bereits existierender nationaler Vorschriften zur Ursprungskennzeichnung, soweit sie Handelshemmnisse darstellen, das Problem lösen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den empfohlenen Beschluß anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1981

Dr. Schwörer

Berichterstatler

